

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24	FREITAG, DEN 14. JULI	2000
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 2000	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2000/2001 und zum Schuljahresbeginn 2001/2002	137
11. 7. 2000	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes .	138
14. 7. 2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	146
14. 7. 2000	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes	147

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2000/2001 und zum Schuljahresbeginn 2001/2002

Vom 5. Juli 2000

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 mit der Änderung vom 28. März 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 183, 2000 Seite 73) wird verordnet:

Erster Abschnitt Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Errichtung neuer Schulen

(1) Im Schulgebäude Benzenbergweg 2 wird durch Umwandlung der Zweigstelle der kooperativen Gesamtschule Heinrich-Hertz-Schule die kooperative Gesamtschule Benzenbergweg errichtet.

(2) Die Grundschule Heidhorst, Heidhorst 16, wird unter vorläufiger Nutzung des Schulgebäudes Korachstraße, Reinbeker Redder 274, errichtet.

§ 2

Zusammenlegung von Schulen

(1) Die Schule für Gehörlose Samuel-Heinicke Schule, Hammer Straße 124, und die Schule für Schwerhörige,

Schultzweg 9, werden unter vorläufiger Weiternutzung beider Schulgebäude zusammengelegt zur Schule für Hörgeschädigte – Schule für Schwerhörige und Schule für Gehörlose –.

(2) Die Staatliche Schule Sozialpädagogik, Isestraße 146, mit Zweigstelle Schottmüllerstraße 23 und die Staatliche Schule Ernährung und Hauswirtschaft Niendorf, Niendorfer Marktplatz 5–7, werden unter Schließung der Zweigstelle Schottmüllerstraße 23 sowie vorübergehender Weiternutzung des Schulgebäudes Isestraße 146 zusammengelegt zur Staatlichen Schule Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpädagogik Niendorf, Niendorfer Marktplatz 5–7.

(3) Die Grundschule Binnenfeldredder, Leuschnerstraße 84, und die Zweigstelle Korachstraße, Reinbeker Redder 274, der Grund-, Haupt- und Realschule Mendelstraße, Mendelstraße 6 werden mit Wirkung vom 1. August 2001 zusammengelegt zur Grundschule Binnenfeldredder, Reinbeker Redder 274.

Zweiter Abschnitt
Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Grund- und Hauptschule Fritz-Köhne-Schule, Marckmannstraße 61, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule eingerichtet.

(2) In der Grundschule Moorburg, Moorburger Elbdeich 249, werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule nicht eingerichtet.

(3) In der Grund-, Haupt- und Realschule An den Teichwiesen, Saseler Weg 11 und 30, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 nicht eingerichtet.

(4) In der Grund- und Hauptschule Billbrookdeich, Billbrookdeich 266, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

(5) In der Grund- und Hauptschule Cranz, Estebogen 3 und Estedeich 102, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 sowie Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

(6) In der Grund-, Haupt- und Realschule Heinrich-Wolgast-Schule, Greifswalder Straße 40, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 5. Juli 2000.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes

Vom 11. Juli 2000

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 27. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85), wird verordnet:

Abchnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Freien und Hansestadt Hamburg gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) vom 28. November 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391), zuletzt geändert am 15. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 380, 391), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften. Die §§ 16 bis 22 HmbLVO sind nicht anzuwenden.

§ 2

Fachrichtungen

Die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes bestehen in folgenden Fachrichtungen:

1. Hochbau,
2. Städtebau,
3. Bauingenieurwesen,
4. Bahnwesen,
5. Maschinen- und Elektrotechnik,
6. Vermessungs- und Liegenschaftswesen,
7. Landespflege,
8. Umwelttechnik/Umweltschutz.

§ 3

Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer ein technisch-wissenschaftliches Studium an einer Technischen Universität oder Technischen Hochschule oder an einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit der Diplomprüfung abgeschlossen hat. Die Mindest- oder Regelstudienzeit muss ohne die Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit und ohne Prüfungssemester mindestens vier Jahre (acht Semester) oder drei Jahre (neun Trimester) betragen haben.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist zulässig für Absolventinnen und Absolventen der folgenden Studiengänge:

1. Fachrichtung Hochbau
Studium der Architektur;
2. Fachrichtung Städtebau
 - a) Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau,
 - b) Vertiefungsstudium des Städtebaus im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landespflege oder
 - c) Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landespflege;

3. Fachrichtung Bauingenieurwesen
Studium des Bauingenieurwesens;

4. Fachrichtung Bahnwesen
Studium

- a) des Bauingenieurwesens,
- b) des Maschinenbaus,
- c) der Elektrotechnik oder
- d) eines vergleichbaren Studienganges;

5. Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik
Studium

- a) des Maschinenbaus,
- b) der Elektrotechnik,
- c) der Schiffstechnik oder
- d) eines vergleichbaren Studienganges;

6. Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen
Studium des Vermessungswesens;

7. Fachrichtung Landespflege
Studium der Landespflege;

8. Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz
Studium

- a) des Bauingenieurwesens,
- b) der Biochemie,
- c) der Biologie,
- d) der Chemie/Chemietechnik,
- e) der Elektrotechnik,
- f) der Geologie,
- g) des Hüttenwesens,
- h) des Maschinenbaus,
- i) der Physik,
- j) des Umweltschutzes,
- k) der Verfahrenstechnik oder
- l) eines weiteren von der Einstellungsbehörde als geeignet anerkannten Studienganges.

§ 4

Bewerbung

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Baureferendarin oder Baureferendar ist bei der Einstellungsbehörde einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

- 1. ein Lebenslauf,
- 2. der Nachweis der Hochschulreife,
- 3. die Zeugnisse über die Hochschulprüfungen,
- 4. die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
- 5. die Nachweise über etwaige Berufsausbildungen und berufliche Tätigkeiten,
- 6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, welcher Fachrichtung sie bzw. er sich zuwenden und gegebenenfalls in welchem Fachgebiet sie bzw. er sich ausbilden lassen will,
- 7. ein Lichtbild aus neuester Zeit.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 5

Ziel

(1) Es sollen verantwortungsbewusste, qualifizierte Beamtinnen und Beamte ausgebildet werden, die insbesondere zu Führungs- und Leitungsaufgaben befähigt sind.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll die Referendarinnen und Referendare mit den besonderen Aufgaben einer öffentlichen, technisch orientierten Verwaltung vertraut machen. Die Referendarinnen und Referendare sollen Einblick in die vielfältigen Aufgaben und die möglichen späteren Einsatzgebiete erhalten und in die Lage versetzt werden, hoheitliche und fiskalische Aufgaben einer modernen Verwaltung wahrzunehmen und initiativ zu gestalten.

(3) Die Ausbildung soll sich auf die Anwendung und gegebenenfalls Ergänzung des auf der Hochschule erworbenen Wissens erstrecken und umfassende Kenntnisse vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Betrieb, Führungs- und Leitungsaufgaben sowie Wirtschaftlichkeit vermitteln.

(4) Staatspolitische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange sind in der Ausbildung zu berücksichtigen.

§ 6

Ausbildungsleitung

(1) Die Einstellungsbehörde bestellt als Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter Beamtinnen oder Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes, die die Befähigung für ihre Laufbahn durch Bestehen der Großen Staatsprüfung erworben haben.

(2) Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter lenken und überwachen die Ausbildung. Sie stellen die Ausbildungspläne im Benehmen mit der Referendarin oder dem Referendar auf und weisen sie danach den Ausbildungsstellen zu.

§ 7

Dauer

(1) Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung förderliche Zeiten einer Ausbildung oder berufspraktische Tätigkeiten nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 HmbLVO angerechnet werden.

(2) Erreicht die Referendarin oder der Referendar das Ziel der Ausbildung insgesamt oder in einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht, kann die Einstellungsbehörde den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern.

(3) Die Zeit eines Sonderurlaubs im Rahmen des Vorbereitungsdienstes kann von der Einstellungsbehörde bis zur Höchstdauer von drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn und soweit die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit als Ersatz für die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten anerkannt wurde.

§ 8

Fach- und Vertiefungsgebiete

(1) In der Fachrichtung Bauingenieurwesen werden die Referendarinnen und Referendare im Fachgebiet Stadtbauwesen oder im Fachgebiet Wasserwesen ausgebildet. Sie werden

in den nachstehenden Fachgebieten in einem der folgenden Gebiete vertieft ausgebildet:

1. Fachgebiet Stadtbauwesen
 - 1.1 Stadtstraßen,
 - 1.2 Stadtbahnen,
 - 1.3 Siedlungswasserwirtschaft;
2. Fachgebiet Wasserwesen
 - 2.1 Wasserstraßen,
 - 2.2 Wasserwirtschaft.

(2) In der Fachrichtung Bahnwesen werden die Referendarinnen und Referendare in einem der folgenden Gebiete vertieft ausgebildet:

1. Bauingenieurwesen,
2. Maschinen- und Elektrotechnik,
3. Sicherungs-, Telekommunikations- und Elektrotechnik.

(3) In der Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik werden die Referendarinnen und Referendare in einem der folgenden Fachgebiete vertieft ausgebildet:

1. Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung,
2. Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen.

(4) In der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen werden die Referendarinnen und Referendare in einem der folgenden Gebiete vertieft ausgebildet:

1. Liegenschaftskataster,
2. Ländliche Neuordnung,
3. Landesplanung und Städtebau,
4. Landesvermessung und Kartographie.

§ 9

Gestaltung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in praktische Mitarbeit, informatorische Tätigkeit sowie Seminare und Lehrgänge.

(2) Während der informatorischen Tätigkeit sollen die Referendarinnen und Referendare Gliederung und Aufgaben der Verwaltung, insbesondere der Bau-, Umwelt- oder Vermessungsverwaltung, erfassen. Sie sollen sich mit dem einschlägigen Recht, dem Finanz- und Personalwesen, der Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sowie mit Führungs- und Leitungsaufgaben vertraut machen.

(3) Im Rahmen der praktischen Mitarbeit haben die Referendarinnen und Referendare bei hoheitlichen und fiskalischen Aufgaben der Bau-, Umwelt- oder Vermessungsverwaltung möglichst selbständig mitzuwirken. Die Ausbildungsstellen sollen ihre Verantwortungsbereitschaft und ihre Initiative fördern. Die Referendarinnen und Referendare sollen sich auch im freien Vortrag üben und an geeigneten Sitzungen teilnehmen. Sie können zur Vertretung von Beamtinnen und Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen Stand der Ausbildung entspricht.

(4) Den Referendarinnen und Referendaren kann Gelegenheit gegeben werden, Ausbildungszeiten bei außerbehördlichen Stellen zu absolvieren. Die Dauer dieser Abschnitte soll zusammen sechs Monate nicht überschreiten.

(5) In eigener Verantwortung sollen die Referendarinnen und Referendare Arbeitsgemeinschaften bilden, in denen sie bisher Erlerntes und weitere wichtige Themen vertiefen.

(6) Die Referendarinnen und Referendare sollen ihre Kenntnisse in einer Fremdsprache mindestens soweit vertiefen, dass sie sich in ihr verständigen und Fachliteratur lesen können.

§ 10

Übungsarbeiten

Der Referendarin oder dem Referendar kann aufgetragen werden, während der Ausbildung Übungsarbeiten anzufertigen.

§ 11

Ausbildungsnachweis

Referendarinnen und Referendare haben vom Tage ihres Dienstantritts an einen Ausbildungsnachweis zu führen und darin eine Übersicht über ihre wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Nachweis ist der jeweiligen Ausbildungsstelle nach Beendigung der dortigen Ausbildung und auf Verlangen der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 12

Beurteilungen

(1) Nach Abschluss einer praktischen Mitarbeit hat die Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Referendarin oder den Referendar abzugeben. Herausragende oder noch zu verbessernde Fähigkeiten sind zu vermerken.

(2) Am Schluss der Ausbildung gibt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter eine abschließende Beurteilung über die Referendarin oder den Referendar ab. Die Beurteilung soll über die Ergebnisse der Ausbildung und die Eignung der Referendarin oder des Referendars für Führungs- und Leitungsaufgaben sowie die Persönlichkeit Aufschluss geben.

(3) Die Beurteilungen sind mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen.

Abschnitt III

Laufbahnprüfung

§ 13

Bezeichnung

Laufbahnprüfung ist die Große Staatsprüfung.

§ 14

Zweck

In der Großen Staatsprüfung haben die Referendarinnen und Referendare nachzuweisen, dass sie ihre auf einer wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden verstehen, dass sie mit den Aufgaben der Verwaltungen ihrer Fachrichtung und mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut sind und dass sie auch über wirtschaftliches Denken und Kenntnisse in der Führungslehre verfügen.

§ 15

Abnahme der Prüfung

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Das Oberprüfungsamt bildet für die einzelnen Fachrichtungen Prüfungsausschüsse, aus deren Mitte zur Abnahme der Prüfung Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens drei von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes von Fall zu Fall

berufenen Prüferinnen oder Prüfern. Als Prüferinnen oder Prüfer sollen Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes, die die Befähigung für ihre Laufbahn durch Bestehen der Großen Staatsprüfung erworben haben, oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer berufen werden. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Mitglieder der Prüfungskommission an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes überwacht, dass in allen Fachrichtungen gleichmäßige Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an der Prüfung beteiligen und gilt in diesem Falle von Amts wegen als weiteres Mitglied der Prüfungskommission. Beteiligt sie oder er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das Gleiche für die Vertreterin oder den Vertreter.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Großen Staatsprüfung können nur Referendarinnen und Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für den höheren technischen Verwaltungsdienst ordnungsgemäß absolviert haben.

(2) Die Referendarin oder der Referendar hat die Zulassung zur Prüfung binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Einstellungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Einstellungsbehörde nennt den Termin für die Abgabe des Antrags und weist die Referendarin oder den Referendar darauf hin, dass sie bzw. er aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen werden kann, sofern die Referendarin oder der Referendar es schuldhaft versäumt, die erstmalige oder die wiederholte Zulassung zur Großen Staatsprüfung fristgemäß zu beantragen.

(3) Die Einstellungsbehörde leitet den Antrag mit den darin aufgeführten Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass er zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit dem Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Das Oberprüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Wird die Referendarin oder der Referendar nicht zur Prüfung zugelassen, regelt die Einstellungsbehörde Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes.

§ 17

Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

1. der häuslichen Prüfungsarbeit,
2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
3. der mündlichen Prüfung,

wobei die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zusammen die schriftliche Prüfung bilden.

§ 18

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie bzw. er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann.

(2) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit soll der Verwaltungspraxis entsprechen; sie wird bei vertiefter Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in der Regel dem

Vertiefungsgebiet (§ 8) entnommen. Die Aufgabe wird vom Oberprüfungsamt gestellt und der Einstellungsbehörde zur Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar übersandt.

(3) Die Referendarin oder der Referendar hat die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen anzufertigen und dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einzureichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann das Oberprüfungsamt die Frist um höchstens sechs Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag über die Einstellungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung hat die Referendarin oder der Referendar eine neue Aufgabe ersatzweise zu bearbeiten.

(4) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einem dem Textteil der Arbeit vorzulegenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen ihre oder seine Unterschrift tragen.

(5) Hat die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den „Peter-Josef-Lenné-Preis“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Arbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt.

(6) Hat die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet und damit nicht angenommen worden (§ 23 Absatz 2), hat sie bzw. er binnen vier Wochen nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Bescheides des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen.

(7) Die Referendarin oder der Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit fünf Jahre nach Abschluss der mündlichen Prüfung zurückverlangen. Geschieht das nicht, so wird sie vernichtet.

§ 19

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung rasch und sicher erfasst, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln gelöst und die Ergebnisse knapp und übersichtlich dargestellt werden können.

(2) Ist die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden, so wird die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung spätestens zwei Wochen vorher geladen.

(3) Insgesamt ist aus vier der in § 21 genannten Prüfungsfächer je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinander folgenden Werktagen zu fertigen. Den rechts- und verwaltungsbezogenen Bereichen der Ausbildung ist mit mindestens einer Arbeit Rechnung zu tragen. Wenn die Ausbildung ein Vertiefungsfach aufweist, soll nach Möglichkeit eine der Arbeiten aus diesem Fach gefertigt werden.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel von der Einstellungsbehörde zur Verfügung gestellt. Hilfsmittel,

die die Referendarin oder der Referendar zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten selbst mitzubringen hat, werden in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht führenden Beamtin oder dem Aufsicht führenden Beamten zu hinterlegen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben in verschlossenen Umschlägen der Einstellungsbehörde zu. Diese gibt sie einzeln ungeöffnet am Fertigungstag an die Aufsicht führende Beamtin oder den Aufsicht führenden Beamten weiter, die oder der sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt.

(6) Mit der Aufsicht ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(7) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit hat die Referendarin oder der Referendar die Arbeit unterschrieben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten bei der Aufsicht führenden Beamtin oder dem Aufsicht führenden Beamten abzugeben.

(8) Über den Verlauf der vier schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die oder der Aufsicht Führende jeweils eine Niederschrift an, die zu sammeln und am letzten Fertigungstag dem Oberprüfungsamt zu übersenden sind. Die gefertigten Arbeiten sind noch am jeweiligen Fertigungstag zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den vom Oberprüfungsamt benannten Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteilern zur Bewertung zuzuleiten.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar neben dem Wissen und Können in ihrer bzw. seiner Fachrichtung vor allem Verständnis für technische, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 21 genannten Prüfungsfächer.

(3) Die Prüfung findet an zwei Tagen statt. Bis zu drei Referendarinnen und Referendare können in einer Gruppe geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt unbeschadet des Absatzes 4 bei Prüfung einer Gruppe von drei Kandidatinnen oder Kandidaten in der Regel sechseinhalb Stunden. Werden weniger als drei Referendarinnen oder Referendare geprüft, kann die Prüfungsdauer angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungsdauer verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten notwendig ist. Dabei soll eine Viertelstunde je Fach nicht überschritten werden.

(4) Als Abschluss der mündlichen Prüfung hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird dem Fachgebiet der Referendarin oder des Referendars oder einem sonst interessierenden Gebiet entnommen und ist etwa zwanzig Minuten vorher bekannt zu geben.

(5) Die Prüfung und die Beratung sind nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, nicht jedoch bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können Beauftragte der obersten Dienstbehörde der Referendarin oder des Referendars und die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter zugegen sein.

(6) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht als nicht bestanden bewertet, weil nach Maßgabe des § 23 Absatz 3

- die Note in einem Fach „ungenügend“ lautet oder die Noten in zwei Fächern „mangelhaft“ lauten oder
- die Note in einem Fach „mangelhaft“ lautet und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4,01 oder schlechter lautet,

wird die Referendarin oder der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung ist nicht bestanden. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt auf Grund der Bewertung durch die Prüferinnen und Prüfer. Die Nichtzulassung ist der Referendarin oder dem Referendar vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Sie oder er erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 21

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsfächer

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie
 2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
- bestehen in allen Fachrichtungen.

(2) Daneben bestehen in den einzelnen Fachrichtungen folgende Prüfungsfächer:

1. Fachrichtung Hochbau
 - 1.1 Öffentliches Baurecht,
 - 1.2 Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
 - 1.3 Grundzüge des öffentlichen Hochbaus und des Städtebaus,
 - 1.4 Bautechnik;
2. Fachrichtung Städtebau
 - 2.1 Raumordnung,
 - 2.2 Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung,
 - 2.3 Technische Elemente des Städtebaus,
 - 2.4 Fachrecht;
3. Fachrichtung Bauingenieurwesen
 - 3.1 Fachgebiet Wasserwesen
 - 3.1.1 Wasserstraßen / Wasserwirtschaft,
 - 3.1.2 a) Sondergebiete der Wasserstraßen,
b) Sondergebiete der Wasserwirtschaft,
 - 3.1.3 Vorbereiten und Durchführen von Bauten,
 - 3.1.4 Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften;
 - 3.2 Fachgebiet Stadtbauwesen
 - 3.2.1 Verkehrswesen und städtische Infrastruktur,
 - 3.2.2 Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Umwelttechnik,
 - 3.2.3 Vorbereiten und Durchführen von öffentlichen Baumaßnahmen,
 - 3.2.4 Raumordnung, Bau- und Umweltrecht;
4. Fachrichtung Bahnwesen
 - 4.1 Alle Vertiefungsgebiete
 - 4.1.1 Verkehrswesen und allgemeine Bahnbetriebstechnik,
 - 4.1.2 Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften;
 - 4.2 Vertiefungsgebiet Bauingenieurwesen
 - 4.2.1 Technik, Planung und Entwicklung von Bahnanlagen,
 - 4.2.2 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bahnanlagen;

- 4.3 Vertiefungsgebiet Maschinen- und Elektrotechnik
- 4.3.1 Technik, Planung und Entwicklung von Fahrzeugen sowie von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen,
- 4.3.2 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Fahrzeugen sowie von maschinen- und elektrotechnischen Anlagen;
- 4.4 Vertiefungsgebiet Sicherungs-, Telekommunikations- und Elektrotechnik
- 4.4.1 Technik, Planung und Entwicklung von Sicherungs-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen,
- 4.4.2 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Sicherungs-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen;
- 5. Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik
- 5.1 Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung
- 5.1.1 Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
- 5.1.2 Elektrotechnische Anlagen,
- 5.1.3 Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen,
- 5.1.4 Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik;
- 5.2 Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik der Wasserstraßen
- 5.2.1 Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
- 5.2.2 Maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen, Landfahrzeuge,
- 5.2.3 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen,
- 5.2.4 Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Objekten des Maschinenwesens;
- 6. Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen
- 6.1 Liegenschaftskataster,
- 6.2 Ländliche Neuordnung,
- 6.3 Landesplanung und Städtebau,
- 6.4 Landesvermessung und Kartographie;
- 7. Fachrichtung Landespflege
- 7.1 Naturschutz und Landschaftspflege,
- 7.2 Raumordnung, Landesplanung und Städtebau,
- 7.3 Freiraumplanung und Grünordnung,
- 7.4 Angrenzende Fachgebiete;
- 8. Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz
- 8.1 Zielsetzungen und Strategien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- 8.2 Produktionstechnologien,
- 8.3 Technische Vorschriften und Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von umweltbeeinträchtigenden Auswirkungen,
- 8.4 Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 22

Verhinderung

(1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muss sie bzw. er sie unterbrechen, so hat sie bzw. er das Oberprüfungsamt und die Einstellungsbehörde unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen und die Verhinderung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Referendarin oder der Referendar auf Verlangen ein personal- oder amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Werden die Gründe für die Verhinderung vom Oberprüfungsamt als triftig anerkannt, gelten die bis zu diesem

Zeitpunkt abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt. Die Prüfung wird so bald wie möglich fortgesetzt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer schriftlich mit Begründung, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Wenn die häusliche Prüfungsarbeit von einer oder einem der beiden Prüferinnen oder Prüfer nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird, so entscheidet die zuständige Abteilungs-/Ausschussleiterin oder der zuständige Abteilungs-/Ausschussleiter des Oberprüfungsamtes, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten mit den ihnen zugeordneten Punktzahlen:

sehr gut (Note 1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
Punktzahl	1,0
oder	1,3
gut (Note 2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
Punktzahl	1,7
oder	2,0
oder	2,3
befriedigend (Note 3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
Punktzahl	2,7
oder	3,0
oder	3,3
ausreichend (Note 4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
Punktzahl	3,7
oder	4,0
mangelhaft (Note 5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
Punktzahl	5,0
ungenügend (Note 6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
Punktzahl	6,0

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

§ 24

Schlussberatung, Prüfungsergebnis

(1) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die Noten der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander vom Prüfungsausschuss oder von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt. Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

1. die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei
(= 20 vom Hundert – v. H. –),
2. die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei (= 30 v. H.),
3. die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf (= 50 v. H.)

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt.

(3) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist bestanden mit dem Gesamturteil

- „sehr gut“ bei einem Mittelwert von 1,00 bis 1,49,
 „gut“ bei einem Mittelwert von 1,50 bis 2,44,
 „befriedigend“ bei einem Mittelwert von 2,45 bis 3,34,
 „ausreichend“ bei einem Mittelwert von 3,35 bis 4,00.

In Grenzfällen können die Beurteilungen während der Ausbildung und der persönliche Gesamteindruck, wozu auch der Vortrag nach § 20 Absatz 4 gehört, berücksichtigt werden. Ein Grenzfall liegt dann vor, wenn bei Anheben des Mittelwertes um 0,1 eine bessere Note des Gesamturteils erreicht wird. Das Anheben darf auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss haben.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist,
2. der Mittelwert nach Absatz 2 4,01 oder schlechter lautet,
3. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „ungenügend“ lautet oder die Noten in zwei Fächern „mangelhaft“ lauten,
4. die Note in einem Fach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ lautet und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4,01 oder schlechter lautet,
5. die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „ungenügend“ lautet oder die Noten in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ lauten oder
6. in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ lautet und nicht durch andere Noten in Fächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird. Ein Ausgleich ist je Fach durch zwei Noten „befriedigend“ oder eine Note „gut“ oder besser gegeben.

(6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zu den schriftlichen

Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht oder

2. die Referendarin oder der Referendar nach § 27 Absatz 1 oder 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen beziehungsweise Prüfern zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

§ 25

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Im Anschluss an die Prüfung wird der Referendarin oder dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekannt gegeben. Ist die Prüfung bestanden, erhält sie oder er hierüber eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berufsbezeichnung enthält.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Mit Bestehen der Prüfung erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Assessorin oder Assessor mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz zu führen. Hierüber erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel des Oberprüfungsamtes versehen; es wird mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes mit Rechtsbehelfsbelehrung übersandt.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung darf einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung erstreckt sich

1. auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder vom Prüfungsausschuss nicht angenommen worden ist,
2. zumindest auf die mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ benoteten Fächer der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht,
3. auf die mit „ungenügend“ oder „mangelhaft“ bewerteten Fächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei überwiegend ungenügenden oder mangelhaften Leistungen die Wiederholung der gesamten mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung beschließen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf, und schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Sie soll mindestens

drei, höchstens zwölf Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen.

(4) Hat eine Referendarin oder ein Referendar auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann das Kuratorium des Oberprüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dieses von der Einstellungsbehörde unter Darlegung der besonderen Umstände und mit einer Begründung, dass zu erwarten sei, die Prüfung werde bestanden, befürwortet wird. Das Gesuch ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes auf dem Dienstweg zuzuleiten.

§ 27

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Referendarinnen oder Referendaren, die zu täuschen versuchen, die insbesondere die Versicherung der selbständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgeben (§ 18 Absatz 4) oder die bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führen (§ 19 Absatz 4) oder die sich eines sonstigen Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig machen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung sollen sie von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Vorfalls nach Absatz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Prüfungsarbeit festgestellt wird, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Sie können je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen mit neuer Aufgabenstellung anordnen, die Referendarin bzw. den Referendar von der weiteren Prüfung ausschließen, die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Referendarin oder der Referendar erhält einen schriftlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüg-

lich zu unterrichten. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme ist zulässig innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung. Über den Umfang einer etwaigen Wiederholungsprüfung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses je nach Schwere des Verstoßes.

(4) Die oder der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsvorschrift für im Vorbereitungsdienst stehende Referendarinnen und Referendare

Für Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 30

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 3. Juli 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Juli 2000.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom 14. Juli 2000

Einzigster Paragraph

Hinter § 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 258), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1 a

Ermächtigung zum Erlass einer Hundeverordnung

(1) Das Halten gefährlicher Hunde ist grundsätzlich verboten und nur mit Erlaubnis zulässig. Diese Erlaubnis darf nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilt werden und setzt Zuverlässigkeit und Sachkunde des Halters voraus.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde, die in der Situation nicht angemessenes oder ausgeprägtes Aggressionsverhalten gegen Menschen oder Tiere zeigen, insbesondere

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grunde Menschen oder Tiere gefährden,
2. Hunde, die sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erweisen,
3. Hunde, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
4. Hunde, die in gefährdender Weise Menschen angesprochen haben.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um von gefährlichen und anderen Hunden ausgehende Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum abzuwehren, indem er insbesondere

1. Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden bestimmt, für welche die Eigenschaft als gefährliche Hunde vermutet wird,
2. weitere Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung für das Halten von gefährlichen Hunden regelt,
3. Vorschriften über Zucht und Unfruchtbarmachung von, Ausbildung zu und Handel mit gefährlichen Hunden erlässt,
4. das Halten von Hunden, die Kennzeichnung von gefährlichen Hunden sowie die Voraussetzungen regelt, unter denen das Halten zu untersagen ist und
5. Voraussetzungen festlegt, unter denen die Einziehung und Tötung von gefährlichen Hunden zulässig ist.

(4) In Rechtsverordnungen nach Absatz 3 kann bestimmt werden, dass vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die in ihnen enthaltenen Gebote und Verbote mit Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden können.“

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 2000.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes

Vom 14. Juli 2000

Artikel 1

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), zuletzt geändert am 21. September 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 230), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Steuersatz

(1) Die Regelsteuer beträgt für jeden Hund 180 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz 1200 Deutsche Mark.

(2) Gefährliche Hunde sind Hunde, die nach einer auf Grund von § 1 a des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77), zuletzt geändert am 14. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146), erlassenen Rechtsverordnung als gefährlich gelten oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde auf Grund dieser Rechtsverordnung festgestellt wurde.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 Absatz 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.“

3. § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für das Züchten von gefährlichen Hunden im Sinne von § 6 Absatz 2.“

4. § 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für den Handel mit gefährlichen Hunden im Sinne von § 6 Absatz 2.“

5. § 9a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Textstelle „der Hundeverordnung vom 14. Dezember 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 379, 1994 Seite 2) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „von § 6 Absatz 2“ ersetzt.

6. In § 11 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 Absatz 2 ist vom Steuererlass nach Absatz 2 und von der Steuerermäßigung nach Absatz 3 ausgenommen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Anmeldung sind Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes und die Gefährlichkeit im Sinne von § 6 Absatz 2 zu machen.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

8.1 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

8.2 Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde hat der Steuerbehörde die für Besteuerungszwecke erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Steuerbehörde ist berechtigt, dieser Behörde Erkenntnisse über das Halten gefährlicher Hunde mitzuteilen, sofern Anlass zur Annahme besteht, dass der für eine zulässige Haltung erforderliche Antrag bisher nicht gestellt wurde.“

Artikel 2

Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes einen gefährlichen Hund im Sinne des § 6 Absatz 2 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Steuerbehörde anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Artikel 3

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hundesteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Artikel 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist ab dem Beginn des Monats anzuwenden, der auf das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgt.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Juli 2000.

Der Senat

